

Anlage zur Beschlussvorlage

**Gründung der „Stiftung Festspielhaus Beethoven in Bonn“**

**hier:**

**Fragenkatalog der Fraktion BürgerBund Bonn**

**Frage 1:**

***Wie hoch werden aktuell die Kosten zur Errichtung des Festspielhauses differenziert nach den Kostenarten (DIN 276) 100 bis 700 geschätzt und welche Kosten entfallen hiervon auf die Stadt Bonn?***

Eine Kostenschätzung der privaten Investoren liegt der Verwaltung derzeit nicht vor. Der städt. Anteil zur Grundstücksbereitstellung (KG 100 und 200) ist gem. Ratsbeschluss vom 23.06.2014 (DS-Nr.: 1411670 EB5) auf 4,39 Mio. EUR gedeckelt.

**Frage 2:**

***Können die Vorbehalte im Ratsbeschluss DS 1411670EB5, Ziffer 7 hinsichtlich der von privater Seite zu finanzierenden Baukosten (mit Ausnahme des Anteils der Deutschen Post DHL) aus Sicht des Oberbürgermeisters vollständig erfüllt werden und in welchem Umfang liegen dem Oberbürgermeister hierzu bislang belastbare Nachweise vor?***

Zu den im Ratsbeschluss vom 23.06.2014, DS-Nr.: 1411670EB5, Ziffer 7, definierten Vorbehalten zur baureifen Grundstücksübertragung gibt es folgenden Sachstand:

a) gesicherte Baufinanzierung (Gesamtkosten für alle Kostengruppen):

Die durch die privaten Investoren beauftragten Kostenschätzungen zu den drei Entwürfen befinden sich nach Kenntnisstand der Verwaltung derzeit noch in Bearbeitung. Erst danach wird es für diese möglich sein, einen Nachweis über die Finanzierung beizubringen. Eine gesicherte Baufinanzierung ist mit Einreichung des Bauantrages anzunehmen.

b) gesicherte Unterhaltung und Betrieb Stiftungsgründung und Businessplan:

Der im Auftrag von Deutsche Post DHL u. a. von der METRUM Management GmbH vorgelegte Businessplan wird derzeit im Auftrag der Stadt von der Actori GmbH auf seine Plausibilität hin überprüft. Über das Ergebnis dieser Prüfung werden die Kulturkommission am 11.06.2015 und der Kulturausschuss am 17.06.2015 unterrichtet. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung kann über die Mitgründung der Betreiberstiftung für das Festspielhaus beschlossen werden.

c) genehmigungsfähiger Haushalt 2015/16:

Der Haushalt 2015/16 ist am 07.05.2015 vom Rat beschlossen worden und wird im Anschluss der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt.

Dementsprechend sind die Vorbehalte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfüllt.

**Frage 3:**

***Wer kommt für Kostensteigerungen während der Bauphase und für die erstmalige Ausstattung einerseits und ausbleibende Erträge im Vergleich zu den Prognosen des Businessplans andererseits auf?***

a) Kostensteigerungen während der Bauphase:

Das Festspielhaus soll von einer noch zu gründenden privatrechtlichen Objektgesellschaft errichtet werden, an der die Stadt nicht beteiligt sein wird. Der Rat hat bereits am 24.11.2011, DS-Nr.: 1113316EB8, Ziffer 3, festgelegt, dass sich die Stadt nicht an den Investitionskosten für ein neues Festspielhaus beteiligt. Dies gilt folglich auch für evtl. Kostensteigerungen während der Bauphase, die ausschließlich durch die Objektgesellschaft zu tragen wären.

b) Kostensteigerungen bei der erstmaligen Ausstattung:

Die Stadt beteiligt sich im Hinblick auf den o. a. Ratsbeschluss vom 24.11.2011 weder an den Kosten noch an evtl. Kostensteigerungen einer erstmaligen Ausstattung des Festspielhauses.

c) ausbleibende Erträge der Stiftung:

Die Betreiberstiftung für das Festspielhaus kann nur solche Ausgaben für Programm, Personal, Gebäudeunterhalt, etc. leisten, wie Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen, Vermietungen, Zinserträge aus dem Stiftungskapital und Sponsorenleistungen zur Verfügung stehen. Aufgabe von Stiftung und Aufsichtsrat wird es sein, die Einnahme- und Ausgabepositionen, die sich u. U. jährlich verändern, in Übereinstimmung zu halten. Werden z. B. Sponsorenleistungen zurückgefahren, müssen neue Sponsoren gefunden oder das Programmangebot reduziert oder auch die Anzahl der Vermietungen gesteigert werden.

Eine rechtliche Verpflichtung der Stadt Bonn zum Ausgleich von evtl. Verlusten der Betreiberstiftung besteht nicht.

#### **Frage 4:**

***In welcher Höhe zahlt***

- a. das Beethovenorchester aktuell für wie viele Veranstaltungen differenziert nach Proben Tagen und Konzertveranstaltungen,***
- b. die Beethovenfeste gGmbH für die Durchführung des Beethovenfestes***

***Miete an den Betreiber der Beethovenhalle und wie hoch sind die Mietpreise für Proben des BOB in der Beethovenhalle im Vergleich zu denen, die der Businessplan für die Nutzung des Festspielhauses unterstellt?***

a) Mieten des Beethovenfestes im Festspielhaus:

In welchem Umfang das Beethovenfest ab 2019 ff. das Festspielhaus nutzen wird, ist offen, weil infolge der beabsichtigten Neuausrichtung des Beethovenfestes mit einer Einbeziehung weiterer Sparten voraussichtlich eine Konzerthausnutzung ggf. aber auch die Dauer des Beethovenfestes insgesamt vermindert wird.

Der vorliegende Businessplan geht von folgenden Annahmen für das Beethovenfest aus:

**15 Sinfonik-Konzerte** (1.500 Plätze)

Miete 6.800 EUR zzgl. Mietnebenkosten 1.500 EUR zzgl. 1.577 EUR MWSt. = 9.877 EUR je Veranstaltung x 15 = **148.155 EUR**

**10 Kammermusik-Konzerte** (800 Plätze)

Miete 5.000 EUR zzgl. Mietnebenkosten 1.500 EUR zzgl. 1.235 EUR MWSt. = 7.735 EUR je Veranstaltung x 10 = **77.350 EUR**

Gesamtmiete für das Beethovenfest im Festspielhaus (ohne Berücksichtigung evtl. Proben tage und eines evtl. Großkundenrabatts) = rd. **225.500 EUR**

Soweit die Beethovenhalle infolge einer Verlagerung des Beethovenfestes in das Festspielhaus nicht anderweitig vermietet werden kann, entstehen der Stadt Mindereinnahmen.

Sollte es nicht zu einem Festspielhaus kommen, wäre voraussichtlich aber auch in einer sanierten Beethovenhalle eine höhere Miete als bisher zu zahlen.

b) Mieten des Beethoven Orchester Bonn im Festspielhaus:

Der Businessplan geht von folgenden Annahmen für das Beethoven Orchester aus:

**24 Sinfonik-Konzerte** (1.500 Plätze)

Miete 6.800 EUR zzgl. Mietnebenkosten 1.500 EUR zzgl. 1.577 EUR MWSt. = 9.877 EUR je Veranstaltung x 24 = **237.048 EUR**

**6 Kammermusik-Konzerte** (800 Plätze)

Miete 5.000 EUR zzgl. Mietnebenkosten 1.500 EUR zzgl. 1.235 EUR MWSt. = 7.735 EUR je Veranstaltung x 6 = **46.410 EUR**

**70 Proben (ganztäglich)**

Miete 1.000 EUR zzgl. MWSt. = 1.190 EUR x 70 = **83.300 EUR**

**53 Proben (halbe Tage)**

Miete 700 EUR zzgl. MWSt. = 833 EUR x 53 = **44.149 EUR**

Gesamte jährliche Mietaufwendungen des Beethoven Orchesters im Festspielhaus ohne Berücksichtigung eines evtl. Großkundenrabatts: rd. **410.907 EUR** (brutto)

Soweit die Beethovenhalle infolge einer Verlagerung des Beethoven Orchesters in das Festspielhaus nicht anderweitig vermietet werden kann, entstehen der Stadt Mindereinnahmen.

Sollte es nicht zu einem Festspielhaus kommen, wäre voraussichtlich aber auch in einer sanierten Beethovenhalle eine höhere Miete als bisher zu zahlen.

c) aktuelle Mieten von Beethovenfest und Beethoven Orchester Bonn in der Beethovenhalle:

Hierzu wird auf eine entsprechende nichtöffentliche Mitteilungsvorlage verwiesen, weil es sich um eine Vertragsangelegenheit handelt.

**Frage 5:**

***Hat der Intendant des Beethovenorchesters zugesichert, dem BOB eventuell entstehende Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Festspielhaus (z.B. höhere Mietkosten für Proben) aus dem ihm derzeit zur Verfügung stehenden Budget zu decken und wenn nein, wer soll diese zusätzlichen Aufwendungen refinanzieren?***

Der Generalmusikdirektor des Beethoven Orchesters Bonn hat keine Zusagen gegeben, die Mehrkosten für eine Anmietung des Festspielhauses aus seinem derzeit zur Verfügung stehenden Budget zu decken. Der Generalmusikdirektor scheidet zum 31.07.2016 aus dem Amt. Sollte das Festspielhaus errichtet werden, obliegt es dem Rat, zu entscheiden, das Festspielhaus zu den dann vorgegebenen

Konditionen der Betreiberstiftung als Heimstatt für das Beethoven Orchesters Bonn anzumieten und die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen.

**Frage 6:**

***Wie hoch schätzt der Oberbürgermeister die Einnahmeausfälle auf Seiten des Betreibers der Beethovenhalle durch den auf Seite 7 des Businessplans unterstellten „Konzertschutz Festspielhaus“ („Es wird davon ausgegangen, dass die Beethovenhalle zukünftig nicht mehr im gleichen Marktsegment wie das Beethoven Festspielhaus positioniert ist.“) und wer kommt für die Einnahmeausfälle auf, wenn diese durch den Betreiber der Beethovenhalle nicht kompensiert werden können?***

Ein „Konzertschutz Festspielhaus“ ist an keiner Stelle festgeschrieben. Es wird auch in Zukunft alleine potenziellen Musikveranstaltern obliegen, zu entscheiden, wo sie ihre Veranstaltung in Bonn durchführen, d. h., sie werden entscheiden, ob sie das Festspielhaus, die sanierte oder auch nichtsanierte Beethovenhalle, den Maritim-Saal oder das WCCB etc. anmieten. Dies werden Veranstalter abhängig machen von der Art der Musikveranstaltung, von den Saalkapazitäten, der Attraktivität des Saales und von den jeweiligen Saalmieten.

Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass eine Reihe von Musikveranstaltungen, die bisher noch in der Beethovenhalle stattfinden, wie z. B. Musicals, künftig im Festspielhaus, stattfinden. Der Beethovenhalle – und damit der Stadt – entsteht jedoch nur dann ein Einnahmeausfall, wenn die Beethovenhalle nicht anderweitig vermietet werden kann. Hinsichtlich eines evtl. Einnahmeausfalls können keine Schätzungen vorgenommen werden – auch nicht vor dem Hintergrund, dass derzeit offen ist, ob und in welchem Umfang die Beethovenhalle saniert wird, was die Attraktivität zur Anmietung der Halle entsprechend erhöhen würde.

**Frage 7:**

***Wie genau sehen die vom Oberbürgermeister unterstellten „Synergieeffekte durch eine teilweise gemeinsame Organisation mit dem Beethovenfest Bonn i.H. v. rd. 500 TEUR p.a.“ aus und welche Auswirkungen haben diese sowie die Verlagerung der Telekomzuschüsse ab 2020 auf den städtischen Zuschuss an die Internationale Beethovenfeste gGmbH?***

a) Auswirkungen der Synergieeffekte von Betreiberstiftung und Beethovenfeste gGmbH

Die Verwaltung hat den externen Gutachter beauftragt, mögliche synergetische Effekte einer sinnvollen Zusammenarbeit von Betreiberstiftung und Beethovenfeste gGmbH zu untersuchen und darzustellen, ob die im Businessplan bezifferten 500.000 EUR erreichbar sind und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen.

Gegenstand der externen Prüfung wird dabei auch sein, ob und inwieweit der Gesamtpersonalbedarf der Stiftung im Businessplan realistisch eingeschätzt wurde.

b) „Verlagerung“ der Zuschüsse der Deutschen Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG hat zugesagt, das Veranstaltungsprogramm im Festspielhaus ab dessen Fertigstellung für fünf Jahre mit bis zu 1,5 Mio. EUR p. a. zu fördern, also voraussichtlich für den Zeitraum von 2019 – 2023. Sollte der Sponsoringvertrag mit der Eröffnung des Festspielhauses unterjährig beginnen, könnte sich die Förderung z. B. über den Zeitraum vom 01.07.2019 – 30.06.2024 erstrecken. Dabei geht die Deutsche Telekom AG auch von Synergien zwischen der Betreiberstiftung und der Beethovenfeste gGmbH aus. Über eine mögliche Anschlussförderung kann die Deutsche Telekom AG zum heutigen Zeitpunkt keine Angaben machen. Der Vorstandsvorsitzende hat mehrfach erklärt, dass das Unternehmen langfristig zu „Beethoven“ steht und sich auf diesem Feld auch über 2024 hinaus engagieren will. Zu den Einzelheiten der Förderung wird auf die nichtöffentliche Mitteilungsvorlage (DS-Nr.: 1511261) verwiesen.

**Frage 8:**

***Ist beabsichtigt, dass das derzeit bei der Beethovenfeste gGmbH angestellte Personal oder Teile des Personals künftig zur Stiftung Festspielhaus als Arbeitgeber wechselt und wenn ja, führt dies zu einer entsprechenden Reduzierung des jährlichen Zuschusses der Stadt Bonn an die Beethovenfeste gGmbH?***

Vorbehaltlich noch zu konkretisierender Überlegungen und vorbehaltlich einer Abstimmung mit der Internationalen Beethovenfeste Bonn gGmbH (IBFB), dessen Aufsichtsrat und Geschäftsführung sowie des Mitgesellschafters Deutsche Welle und einer künftigen Betreiberstiftung für das Festspielhaus (FSH) ist eine Konstruktion denkbar, wonach die FSH-Betreiberstiftung die IBFB gGmbH beispielsweise beauftragt, zwei zusätzliche neue Musikfestivals für das Festspielhaus zu konzipieren und zu organisieren. Um diesen Auftrag ausführen zu können, überlässt die FSH-Betreiberstiftung das dazu erforderliche eigene Personal im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages der IBFB gGmbH. Die FSH-Betreiberstiftung erstattet der IBFB gGmbH die entstehenden Kosten – mit Ausnahme der Personalkosten, für die die FSH-Betreiberstiftung als Arbeitgeberin selbst verantwortlich ist. Ein Wechsel der Arbeitgeberin ist damit nicht erforderlich. Diese Konstruktion ist nach dem Entwurf der Stiftungssatzung (§ 3 Abs. 4) i.V.m. der Abgabenordnung möglich.

Dieses Modell führt nicht zu einer Verringerung des städtischen Zuschusses an die Beethovenfeste gGmbH, der in Höhe von 1,6 Mio. EUR noch bis einschl. 2017 vertraglich vereinbart ist.

### **Frage 9:**

***Bezieht sich Landrat Sebastian Schuster in seinem Brief an den Oberbürgermeister mit der Aussage „Die Beteiligung an der Stiftung soll allerdings unter der Maßgabe erfolgen, dass dem Rhein-Sieg-Kreis kein finanzielles Risiko erwächst“ auf die Fußnote 1 auf Seite 49 des Businessplans, in der Herr Artur Grzesiek, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse KölnBonn auf die mit der renditebedingten Anlageform verbundenen Risiken hinweist und wenn ja, liegen dem Oberbürgermeister ähnliche Vorbehalte auch von anderen Zustiftern, insbesondere des Bundes vor?***

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises hat den Oberbürgermeister mit Schreiben vom 27.01.2015 darüber informiert, dass sich der Rhein-Sieg-Kreis – vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse – an der zu gründenden Betreiberstiftung für das Festspielhaus beteiligen und die Stiftung mitgründen wird. Dieses Schreiben bezieht sich nicht auf eine Fußnote des Businessplans, der der Stadt und dem Rhein-Sieg-Kreis erstmals am 23.02.2015 vorgestellt wurde.

Ungeachtet dessen gilt für den Rhein-Sieg-Kreis, wie auch für die Stadt Bonn, dass das finanzielle Engagement zugunsten der Stiftung mit der (ratenweisen) Einzahlung des zugesagten Stiftungskapitals abgeschlossen ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 c) verwiesen.

### **Frage 10:**

***Sind aus Sicht des Oberbürgermeisters die von Artur Grzesiek, Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn unter Fußnote 1 auf Seite 49 des Businessplans aufgezeigten Anlageformen vereinbar mit § 4 Abs. 3 des Entwurfs der Stiftungssatzung und wenn nein, was bedeutet dies für den Ertrag aus dem Stiftungskapital absolut und in Prozent?***

Gem. § 4 Abs. 3 des Entwurfs der Stiftungssatzung ist das Stiftungsvermögen „in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es soll gut rentierlich und sicher angelegt werden.“ Dieser Festlegung in einer künftigen Stiftungssatzung sind alle Anlagestrategien unterzuordnen. Die Verwaltung hat daher in den Fragenkatalog an den externen Gutachter die Frage aufgenommen, ob die im Businessplan enthaltene Zinsprognose von 3 % realistisch ist.

Ob und ggf. welche Auswirkungen die Festlegungen im Satzungsentwurf auf die im Businessplan prognostizierten Erträge aus dem Stiftungskapital hat, soll vom externen Gutachter, der Fa. Actori GmbH, bewertet werden.